

## **Reglement über die Verpachtung und Gebrauchsleihe von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen durch die Gemeinde Vaz/Oberbaz (Verpachtungsreglement)**

Gestützt auf das Flur-, Weide- und Alpgesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Am 5. Juli 2018 durch den Gemeindevorstand erlassen.

Die im diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

### **Art. 1**

Grundsatz      Landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die nicht von der Alpgenossenschaft gepachtet sind, überlässt der Gemeindevorstand in der Gemeinde Vaz/Oberbaz wohnhaften Landwirten zur Nutzung.

### **Art. 2**

Zweck            Mit vorliegendem Reglement sollen der geregelte Ablauf und die Kriterien für die Verpachtung und die Gebrauchsleihe sichergestellt werden.

### **Art. 3**

Aufteilung nach Fraktionen      *Fraktionen Lain, Muldain, Zorten und Sporz*  
Bewirtschafter der Stammfraktionen und der Fraktion Sporz.

*Fraktionen Tgantieni, Lenzerheide und Valbella*  
Bewirtschafter der Fraktionen Tgantieni, Lenzerheide und Valbella

**Art. 4**Zuteilungs-  
kriterien

1. Landwirte, welche in der Gemeinde Vaz/Obervaz wohnen und deren Betrieb in der Fraktion liegt, in welcher Land verpachtet wird.
2. Landwirte, welche in der Gemeinde Vaz/Obervaz wohnen und deren Betrieb in der Gemeinde Vaz/Obervaz liegt.
3. Bewerber, welche die Kriterien gemäss Ziffer 1 oder Ziffer 2 erfüllen, aber noch keine Gemeindeparzelle in Pacht oder Gebrauchsleihe haben, geniessen gegenüber den übrigen Bewerbern den Vorrang.
4. Haupterwerbsbetriebe haben gegenüber Nebenerwerbsbetrieben Vorrang.
5. Bisherige Pächter sind mit den übrigen Bewerbern gleichgestellt.
6. Sind mehrere Bewerber vorhanden, welche die Kriterien gleichwertig erfüllen, entscheidet über die Zuteilung das Los.

**Art. 5**

Unterpacht

Unterpacht ist nicht gestattet.

**Art. 6**

Nachfolge

Bei Verpachtung, Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichem Übergang eines Betriebs kann der Übernehmer die Übertragung des Pachtvertrages auf ihn beim Gemeindevorstand beantragen. Der Übernehmer tritt dann in den laufenden Pachtvertrag ein (LPG Art. 19).

**Art. 7**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand am 5. Juli 2018 in Kraft.